

DAV • Hohenstaufenring 47-51 • 50674 Köln

An die
Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
z.H. Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Köln, 17. November 2006

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften - Drucksache 16/1937 vom 23.06.2006 -

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss am 29.11.2006 eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf abgeben zu können.

Die DAV – Deutsche Aktuarvereinigung e.V. – ist mit zurzeit ca. 2.600 Mitgliedern und ca. 200 Neuaufnahmen pro Jahr die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland und damit vor allem auch der Verantwortlichen Aktuare (VA). Der Schwerpunkt ihres Handelns liegt in der bestmöglichen Förderung und Betreuung der Mitglieder einerseits sowie in der effizienten Vertretung der Interessen der Aktuare nach innen und außen andererseits. Vor diesem Hintergrund hat die DAV als Dachorganisation ein starkes Interesse an der Weiterentwicklung des Instituts des VA, das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde. Die Aufgaben des VA regelt vornehmlich § 11a Abs.3 VAG. Aus diesem Aufgabenkatalog ergibt sich für den VA als wesentliche Aufgabe die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer, und zwar im Sinne der Gewährleistung der dauernden Erfüllung der dem Versicherungsnehmer vertraglich versprochenen Leistungen mithilfe versicherungsmathematischer Methoden.

Die seither gesammelten Erfahrungen mit dem Institut des VA sind durchweg positiv. Da die bislang geltenden Regelungen zum VA – insbesondere im Vergleich zum Wirtschaftsprüfer – rudimentär sind, begrüßt der Vorstand der DAV es sehr, dass im Rahmen der anstehenden

Novellierung des VAG einige der wichtigsten Forderungen der DAV, um die Position des VA und damit die Schutzinteressen der Versicherten weiter zu stärken, Berücksichtigung gefunden haben:

- Die Bestellung und Abberufung des VA durch den Aufsichtsrat bzw. ein entsprechendes oberstes Organ (§ 11a VAG Abs. 2a),
- das Teilnahmerecht des VA an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11a VAG Abs. 2b) und
- die Publizierung des Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung gegenüber Aufsichtsrat und Hauptversammlung (§ 11a VAG Abs. 2b).

Darüber hinaus schlägt der Vorstand der DAV weitere Regelungen zur Verbesserung der rechtlichen Positionierung des (Verantwortlichen) Aktuars im Interesse der Belange der Versicherten vor. Gestützt werden diese Vorschläge auf das an das BVerfG gerichtete Schreiben der DAV vom 29.09.2004 (in Sachen 1 BvR 782/94, 1 BvR 80/95 und 1 BvR 957/96) sowie das Rechtsgutachten der renommierten Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek zur Rechtsstellung und Haftung des VA in der Lebensversicherung; sie sind aber auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung eines neuen Solvenzregimes (Solvency II) und der laufenden Arbeiten des IASB an einem internationalen Rechnungslegungsstandard für das Versicherungsgeschäft (IFRS 4) zu betrachten.

Beschränkung der Haftung des VA analog der Regelung für den Abschlussprüfer nach § 323 Abs.2 HGB

Nach geltender Rechtslage ist die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt der Vorstand der DAV an, die Haftung des VA für fahrlässige Verstöße gegen seine gesetzlichen Pflichten gemäß § 11 a VAG im Innenverhältnis analog der Regelung für den Abschlussprüfer nach § 323 Abs. 2 HGB auf 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € zu beschränken. Eine solche Normierung von Höchsthaftungsgrenzen hat den Vorteil, dass gleiche Standards für alle VA in Deutschland gelten. Zudem würde die vorgeschlagene gesetzliche Haftungslimitierung dazu beitragen, eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar machen.

In § 11a VAG sollte ein neuer Absatz als 5a eingefügt werden:

Abs.1: „Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 11a Abs.3 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf eine Million Euro bzw. auf vier Millionen Euro bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind.“

Stärkung und Präzisierung der Rolle des Aktuars in der Schadenreservierung

Während dem VA in der Personenversicherung umfassende Aufgaben zugewiesen sind, beschränkt sich die Rolle des VA in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Frage der Berechnung und Angemessenheit der Rückstellungen für HUK-Renten. Doch auch in der deutschen Schadenversicherung sind bei unzureichender aktuarieller Kontrolle des Geschäfts durchaus größere Ausfälle mit gesellschaftspolitischer Relevanz denkbar, beispielsweise wenn ein Unternehmen mit vergleichsweise hohem Haftpflichtanteil in Schwierigkeiten gerät. In einem solchen Fall kann die Erfüllung von Altverträgen gefährdet sein. Dabei entspricht die Fragestellung der „Erfüllbarkeit von Verpflichtungen aus Altverträgen“ der Fragestellung der „Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen“.

Zielsetzung einer rechtlichen Präzisierung der Rolle des Aktuars in der Schadenversicherung ist daher ein insgesamt höheres Sicherheitsniveau für die Versicherungsunternehmen in Deutschland.

Der Vorstand der DAV hält eine undifferenzierte Übertragung der Funktion des VA von der Lebensversicherung auf die Schadenversicherung jedoch für wenig zweckmäßig, insbesondere erscheint dies im Bereich Kalkulation und Preisfindung sowie bei Unternehmensmodellen verfrüht. Er empfiehlt jedoch gerade vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen die Rolle des Aktuars bei der Reservierung zu erweitern und zu präzisieren. Hierfür bietet sich eine zweistufige Vorgehensweise an:

In der **ersten Stufe** sollte für die die Schaden- und Unfallversicherung betreibenden Unternehmen vorgesehen werden, jährlich intern ein aktuarielles Gutachten zu den Schadenrückstellungen zu erstellen, welches entsprechende Fachgrundsätze der DAV berücksichtigt. Dieses Gutachten ist dem Vorstand des entsprechenden Unternehmens vorzulegen.

In einer **zweiten Stufe** wird angestrebt, zusätzlich eine versicherungsmathematische Bestätigung eines VA über die Angemessenheit der Reserven im Jahresabschluss vorzusehen, und zwar analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung.

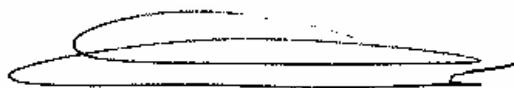
Bei einer insgesamt sehr positiven Bewertung des Gesetzentwurfs sehen wir, wie oben dargestellt, in Teilbereichen noch Verbesserungs- bzw. Diskussionsbedarf. Für eine weitere Erläuterung unserer Vorschläge stehen wir Ihnen gerne in der Anhörung am 29.11.2005 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Aktuarvereinigung e.V.



(Prof. Dr. Kurt Wolfsdorf)



(Dr. Johannes Lörper)